



BMWK baut mit neuem Praxis- Check-Verfahren konkret unnötige Bürokratie ab

Überblickspapier zum neuen Instrument des Praxischecks

Berlin, 16.08.2023

1. Zitat Habeck zum Thema Bürokratieabbau und Praxischecks

Habeck: „In Deutschland ist über die Jahrzehnte ein Dschungel von Bürokratie entstanden, der nur noch schwer zu durchdringen ist. Mittlerweile ist das ein echtes Investitionshemmnis. Jetzt müssen wir das Dickicht beseitigen – das ist eine ziemlich große Aufgabe. Klar ist: Weniger Bürokratie kann helfen, dringend benötigte Investitionen zu entfesseln. Als Bundesregierung gehen wir das an und brauchen da auch das Zusammenspiel mit den Ländern. Das BMWK hat dabei schon eine Reihe von Verfahren beschleunigt – etwa beim Stromnetzausbau oder beim Windausbau. Außerdem gehen wir ganz neue Wege beim Bürokratieabbau und haben einen Praxis-Check entwickelt. Dadurch wollen wir möglichst konkret identifizieren, welche Regelungen entfallen oder geändert werden müssen, damit Verwaltungsprozesse für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen einfacher, transparenter und nachvollziehbarer werden und wichtige wirtschaftliche Investitionen leichter getätigt werden können. Wir denken von den Bürgern und Unternehmen aus, nicht von den Paragraphen. Beim Solarpaket sehen wir erste konkrete Erfolge. Punkte, die im Praxischeck Solar aufgefallen sind, werden im Solarpaket konkret und unmittelbar umgesetzt. Für Balkon-PV soll zum Beispiel die Anmeldung beim Netzbetreiber entfallen, und die Weitergabe von PV-Strom beispielsweise in Mietshäusern wird deutlich erleichtert. Parallel durchforsten wir die zahllosen Berichtspflichten in unserem Bereich, um sie zu entschlacken. Bürokratieabbau ist mühsam, man muss an vielen kleinen Stellschrauben drehen, aber die Praxischecks zeigen, dass es geht, wenn man will.“

2. Näher zur Einordnung zum Thema Praxischecks

Beim Bürokratieabbau gibt es in dieser Legislatur verschiedene Prozesse. Zum einen läuft die Koordinierung des Themas beim BMJ zusammen. Dort liegt auch die Federführung für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV. Das BMWK bringt sich aktiv in den Prozess ein. Parallel hat das BMWK aber als neue Initiative das Instrument der Praxischecks entwickelt.

Warum sind neue Wege notwendig?

Die **Initiativen und Methoden vergangener Legislaturen** – wie die One-in-one-Out-Regel oder drei Bürokratieentlastungsgesetze – haben zu **keinen spürbaren Vereinfachungen für die Wirtschaft** geführt. **Das BMWK denkt Bürokratieabbau deshalb neu** und hat mit den Praxis-Checks ein Verfahren entwickelt, bei dem in engem Austausch mit betroffenen Unternehmerinnen und Unternehmern, Verwaltungen und anderen Expertinnen und Experten Hemmnisse, Erschwernisse und andere Dinge, die behördliche Verfahren aufwendig und unnötig komplex machen, identifiziert und adressiert werden. Wir denken dabei von den Anwenderinnen und Anwendern aus, nicht von den Paragrafen. Bisher ist das BMWK das einzige Ministerium, das dieses Instrument systematisch bei der Verbesserung der Rechts- und Gesetzgebung einsetzt. Mit dem Praxis-Check „Errichtung und Betrieb von PV-Anlagen“ (PV-Praxis-Check) haben wir dieses im KoaV vorgesehene Instrument für Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung erstmals innerhalb der Bundesregierung erfolgreich pilotiert (Durchführung Mai bis August 2022).

Wie funktioniert ein Praxischeck – hier am Beispiel Photovoltaik?

Praxis-Check heißt konkret: In Workshops untersucht das BMWK gemeinsam mit den relevanten Stakeholdern einen bestimmten Anwendungsfall aus der Praxis. Ein aktuelles Beispiel: Ein Unternehmen möchte eine Photovoltaik-Anlage (PV) installieren. Für diesen Fall haben wir uns systematisch angeschaut, wie die verschiedenen Vorschriften zusammenspielen und welche Vorschriften die Errichtung einer Anlage erschweren oder zeitlich hinauszögern. Dabei haben wir über 50 Hindernisse identifiziert, die einem beschleunigten PV-Ausbau und der Ausschöpfung von Flächenpotenzialen entgegenstehen. Zu diesem Ergebnis wären wir nicht gekommen, hätten wir uns – wie bisher beim Bürokratieabbau üblich – vor allem auf den Erfüllungsaufwand bzw. die Kostentransparenz einzelner Paragrafen konzentriert.

Spürbarer Bürokratieabbau braucht einen ressort- und die Ebenen übergreifenden Abbau von Hemmnissen für bestimmte Lebenslagen und Investitionsbereiche – **kein Silodenken**. Erforderlich ist dabei eine konsequente, ganzheitliche Prozessanalyse für einzelne Investitions-Cases oder Lebenslagen: erst die Praxis verstehen, dann Lösungsansätze entwickeln, dann in Paragrafen gießen.

So haben wir das Regelwerk für erneuerbare Energien in dieser Legislatur bereits gründlich überprüft und da wo möglich auch Bürokratie entrümpelt: weniger Meldepflichten und kürzere Fristen u.a. bei der Genehmigung von Solar- und Windanlagen, einfachere Netzanschlüsse für Wärmepumpen und Balkonkraftwerke oder verlässlichere Prüfverfahren in den Behörden sind nur einige Beispiele. Aber es betrifft nicht nur den Energiebereich. In manchen Themenfeldern ist eine Überregulierung entstanden, die

unnötige Kosten verursacht und gleichzeitig wichtige Investitionen behindert. Insofern erarbeitet das BMWK weitere konkrete, praktische Vorschläge, um die bürokratischen Hemmnisse abzubauen, behördliche Verfahren zu vereinfachen, Melde- und Informationspflichten zu erleichtern und zu komprimieren – das hilft vor allem kleineren und mittleren Unternehmen anstehende Veränderungsprozesse besser zu bewältigen.

Hierzu überprüfen wir derzeit ebenfalls nach den Methoden des Praxis-Checks alle in Zuständigkeit des BMWK liegenden Berichts- und Informationspflichten für die Wirtschaft auf Aktualität, Harmonisierungsmöglichkeiten, unnötige Schriftformerfordernisse sowie sonstige Ansatzpunkte zur Entlastung für den Mittelstand. Alle dabei identifizierten Schritte zur Vereinfachung der Berichtspflichten sollen in das 4. Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) einfließen, das unter Federführung des Bundesjustizministeriums derzeit erarbeitet wird.

Wie funktioniert ein Praxis-Check genau?

Bei Praxis-Checks schauen wir uns gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus der Praxis die Vollzugs- und Praxistauglichkeit für bestimmte Lebenslagen und Investitionsvorhaben an und nehmen dabei das Zusammenspiel der Vielzahl an Vorschriften systematisch in den Blick. So haben wir beim ersten PV-Praxis-Check das Investitionsvorhaben „Errichtung und Betrieb von PV-Anlagen“ unter die Lupe genommen.

Hierzu haben wir von April bis Juni 2022 zunächst drei Workshops organisiert. Mit dabei waren Energieexpertinnen und -experten des Handelsverband Deutschland (HDE), aus Einzelhandelsunternehmen sowie der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen. Im Rahmen der Workshops haben wir systematisch die **Prozesskette von der Investitionsentscheidung bis zur ersten produzierten Kilowattstunde (kWh)** untersucht. Für jedes Prozesskettenglied haben wir die folgenden Punkte erörtert:

Wie läuft der Prozess ab? Welche Schritte gibt es?
Welche Probleme und Hindernisse gibt es?
Was läuft gut?
Wer sind die beteiligten Akteure?
Wird das Flächenpotenzial ausgeschöpft?

Am Ende der Workshops standen zunächst Hindernisse und Lösungsvorschläge für den PV-Ausbau im Einzelhandel, die sich auf die gesamte Wirtschaft übertragen lassen. Aufbauend auf diesen Ergebnissen der Workshops mit dem Einzelhandel hat das BMWK weitere Stakeholder und Praktikerinnen und Praktiker (u.a. mittelständische Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger, Kirchen, gemeinnützige Vereine) konsultiert. Im Ergebnis wurden über **50 Hindernisse für den gewerblichen und privaten PV-Ausbau identifiziert.**

Die im Praxis-Check identifizierten Hindernisse im PV-Bereich wurden und werden in verschiedenen Gesetzgebungspaketen umgesetzt, wie aktuell u.a. mit dem Solarpaket, welches am 16.8.2023 im Kabinett verabschiedet werden soll. Insgesamt ist festzuhalten, dass das BMWK – aber auch andere Ressorts wie das BMF und BMWBS – der Großteil der im Praxis-Check identifizierten Hindernissen bereits aus dem Weg geräumt hat.

Auch der Normenkontrollrat der Bundesregierung bestätigt den Bürokratieabbau im Solarpaket. Weil Regeln für die Registrierung, insbesondere kleiner PV-Anlagen entfallen oder vereinfacht werden und z.B. das Verlegen von Leitungen vereinfacht wird, wird die Wirtschaft durch das Solarpaket insgesamt schätzungsweise um 18,5 Millionen Euro pro Jahr entlastet, auch für die Bürger und Bürgerinnen gibt es eine deutliche Entlastung beim zeitlichen Aufwand (90.000 Stunden weniger Aufwand pro Jahr). Das Solarpaket spart also Zeit und Geld.

Fazit: Praxis-Checks sind wirksam und sollten auf andere Politikfelder ausgerollt werden. Deshalb wirbt BMWK im Staatssekretärsausschuss „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ dafür, Praxis-Checks auch in anderen Ressorts anzuwenden.

Welche weitere Praxis-Checks sind geplant?

Nach den guten Erfahrungen im PV-Bereich haben wir weitere Praxis-Checks zu verschiedenen Themen gestartet. Dazu gehören:

- Planung und Betrieb von Wärmepumpen
- Windenergieanlagen-Ausbau (mit Baden-Württemberg)
- Unternehmensgründungen (gemeinsames Verfahren mit Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg)

- Nachhaltigkeitsberichterstattung

3. Überblick des BMWK zum konkreten Abbau und Vereinfachung von Regeln

Darüberhinausgehend hat das BMWK weitere Maßnahmen geplant bzw. bereits umgesetzt, um den Bürokratieabbau voranzutreiben. Beispielhaft seien folgende Maßnahmen genannt:

1. Vereinfachungen für Smart-Meter-Gateways im Mess- und Eichrecht

Smart-Meter-Gateways unterliegen dem Mess- und Eichrecht. Bislang gelten damit unterschiedslos alle Anforderungen des Mess- und Eichrechts auch für Smart-Meter-Gateways. Gleichzeitig werden durch das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie die Technischen Richtlinien und Schutzprofile des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) besondere Anforderungen an die Datensicherheit und deren Überwachung gestellt. Es ist daher sinnvoll, Smart-Meter-Gateways von bestimmten,

insbesondere die Digitalisierung betreffenden Anforderungen des Mess- und Eichrechts auszunehmen.

Wir streichen entsprechend das vorgelagerte Genehmigungsverfahren sowie die Stichprobenprüfung durch die Eichbehörden in Bezug auf Software-Updates bei Smart-Meter-Gateways. Zudem heben wir die Eichfrist von Smart-Meter-Gateways auf, sodass die regelmäßige Eichung durch die Eichbehörden entfällt. Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen befindet sich bereits im Gesetzgebungsverfahren.

2. Verwaltungsakte für Unternehmen vereinfachen - das Basisregister

Das Basisregister für Unternehmen verspricht Bürokratieabbau für Wirtschaft und Verwaltung: Die stark fragmentierte Registerlandschaft in Deutschland ist bisher kaum vernetzt und wenig digitalisiert. Derzeit sind viele Unternehmen in mehreren Registern mit ihren Daten und teilweise unterschiedlichen Identifikationsnummern parallel erfasst; ein Austausch von Informationen zwischen Registern erfolgt häufig nicht. Die immer wieder erforderliche Pflege und mehrfache Meldung bzw. Abfrage von Daten führen bei Unternehmen und in der Verwaltung zu unnötiger Bürokratie.

Hier setzt das Basisregister für Unternehmen an: Es speichert zukünftig Stammdaten aller Unternehmen in Deutschland, einschließlich einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer zur eindeutigen Identifikation. Dies schafft die Voraussetzungen für effiziente Datenaustausche zwischen Behörden und für die Umsetzung des „Once-Only“-Prinzips im Unternehmensbereich: Zukünftig sollen Unternehmen ihre Daten dem Staat nur einmal mitteilen müssen; Mehrfachmeldungen an verschiedene Register können schrittweise durch Registerabfragen und zwischenbehördliche Datenaustausche ersetzt werden. Schätzungen gehen perspektivisch von möglichen Entlastungen für Unternehmen im dreistelligen Millionenbereich aus. Zudem vereinfacht das Vorhaben nicht nur den Kontakt von Unternehmen mit der öffentlichen Hand, sondern verbessert gleichzeitig die Qualität der Registerdaten.

3. Beschleunigung beim Netzausbau und Erneuerbaren-Ausbau

Um den Netzausbau und den Ausbau der Erneuerbaren Energien hat Deutschland sich intensiv für eine EU-Notfallverordnung eingesetzt. Diese erlaubt seit diesem Jahr Ausnahmen von Verfahrensschritten, um EU-weit für einen Schub beim Erneuerbaren-Ausbau zu sorgen: für alle Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen an Land, Windenergieanlagen auf See und Stromnetze ab einer Leistung von 110 kV, die vor dem 30. Juni 2024 begonnen werden. Auch bereits begonnene Genehmigungsverfahren können seit dem Frühjahr 2023 unter bestimmten Voraussetzungen von den Erleichterungen profitieren.

Was wird vereinfacht? Welche Regeln entfallen?

1. In ausgewiesenen Gebieten, die bereits eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchlaufen haben, entfällt im Genehmigungsverfahren die Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der artenschutzrechtlichen Prüfung für Erneuerbare Energien-Anlagen und den Netzausbau.

2. Bei PV-Freiflächen-Anlagen entfällt die Pflicht der UVP, wenn diese in einem ausgewiesenen PV-Gebiet ohnehin bereits erfolgte.
3. Für **Repoweringmaßnahmen** wird die UVP auf eine Deltaprüfung begrenzt, also auf die Mehrbelastung der neuen Anlage oder Leitung im Vergleich zur bestehenden Anlage oder Leitung. Bei Repowering von Solaranlagen kann die UVP-Pflicht unter gewissen Umständen gänzlich entfallen.
4. Genehmigungsverfahren für die Installation von definierten **Solarenergieanlagen** werden auf drei Monate beschränkt. Bei PV-Anlagen auf künstlichen Strukturen ist keine UVP nötig.
5. Genehmigungsverfahren für die Installation von **Wärmepumpen** mit einer elektrischen Leistung von weniger als 50 MW werden grundsätzlich auf einen Monat begrenzt, bei Erdwärmepumpen auf drei Monate. Zudem wird ein Anschlussrecht für Wärmepumpen bis 12 kW bzw. bis 50 kW im Eigenverbrauch etabliert.

4. Gezielte Regeln für schnelleren Netzausbau

Auch über die EU-Notfallverordnung hinaus hat die Bundesregierung bereits die die Planungs- und Genehmigungsverfahren bei der Realisierung von Stromnetzen beschleunigt und arbeitet im kontinuierlichen Dialog mit Bundesnetzagentur und Übertragungsnetzbetreiber an daran, wie die Ziele eines möglichst schnellen, wirtschaftlichen, möglichst geradlinigen, technisch sicheren und umweltverträglichen Netzausbaus stärker im Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können. Im Rahmen des Energiesofortmaßnahmenpakets wurden hierfür schon entsprechende Änderungen im Netzausbaurecht vorgenommen, damit mehrere Bauvorhaben gebündelt werden. Somit kann auf eine Bundesfachplanung und eine umfangreiche Prüfung von Alternativen verzichtet werden. Ebenfalls wurde die Anordnung zur Duldung von Vorarbeiten sowie die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns erleichtert. Zudem wurde eine Grundlage dafür geschaffen, das bestehende Stromnetz höher auslasten zu können. Dadurch wird seine Transportkapazität seit Januar 2023 erheblich erhöht, was große CO₂-Einsparungen zur Folge hat. Auch die Öffentlichkeitsbeteiligung soll erleichtert werden. So soll die digitale Öffentlichkeitsbeteiligung, die in der Corona-Pandemie 2020 eingeführt wurde, beibehalten werden. Im Rahmen des Energiesofortmaßnahmenpakets (sog. Osterpaket) wurden im NABEG bereits Bestimmungen zur elektronischen Auslegung der Unterlagen vorgesehen, was der einfacheren digitalen Beteiligung dient. Auch im Rahmen der WindSeeG-Novelle wurden Online-Konsultationen für die Durchführung von Anhörungs- und Erörterungsterminen eingeführt.

5. Nachweiserleichterungen beim Energiekostendämpfungsprogramm

Beim Energiekostendämpfungsprogramm, das im Jahr 2022 energieintensive Unternehmen bei hohen Strom- und Gaskosten entlastet hat, wurden Vorschüsse unter verkürzter Prüfung ausgezahlt. Im laufenden Programm wurden zudem zahlreiche Nachweiserleichterungen umgesetzt, damit die Antragsteller die Antragsunterlagen für die Abschlussprüfung einfacher vervollständigen können. Auf Nachweise wie teure

Wirtschaftsprüfervermerke wurde überall dort verzichtet, wo es beihilferechtlich und haushaltsrechtlich möglich war, d.h. in den niedrigen Förderstufen. Diese Maßnahmen entlasteten vor allem zahlreiche energieintensive KMUs, die auf die Hilfe des Energiekostendämpfungsprogramms angewiesen waren.

6. Ein Genehmigungsverfahren für zwei Energieträger – das LNG-Beschleunigungsgesetz

Am 15. Juli 2023 ist das LNG-Beschleunigungsgesetz in Kraft getreten, das die Versorgungssicherheit mit Erdgas aufrechterhält und einen zügigen Übergang in eine Wasserstoffwirtschaft ermöglichen soll. Im Wesentlichen werden Klarstellungen vorgenommen und Maßnahmen ergriffen, damit der Bau der LNG-Terminals innerhalb weniger Monate erfolgen kann, insbesondere auch einzelne Leitungen zügig realisiert werden, die unabdingbar für die Abführung der angelandeten Gasmengen sind. Die Behörden erhalten die Möglichkeit, Genehmigungsverfahren deutlich zu verkürzen, wobei dies keine Pflicht, sondern eine Option ist. Besteht an einem Projekt ein großes öffentliches Interesse können die Genehmigungsbehörden entsprechende Verkürzungen auch variieren. Zugleich legt das Gesetz konkrete Kriterien für die Nachnutzung der LNG-Importinfrastruktur für den Import von klimaneutralem Wasserstoff und dessen Derivaten fest. Ein LNG-Terminal kann nur dann langfristig genehmigt und genutzt werden, wenn es von Anfang an auf die Lagerung von Ammoniak – als wichtigsten Ausgangsstoff für Wasserstoff – ausgerichtet ist. Damit entfallen doppelte Genehmigungsverfahren und das Gesetz stellt auf einfache Weise sicher, dass der kurzfristige Ausbau der LNG-Terminals an allen dafür vorgesehenen Standorten zugleich dem anstehenden Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zu Gute kommt und so grundsätzlich einen Beitrag zu einer transformierten und klimaneutralen Energieversorgung in Deutschland leisten kann.

7. Beschleunigung und Vereinfachungen bei der Rüstungsexportkontrolle für ausgewählte EU- und NATO Partner sowie enge Partnerländer

Wir gestalten die Verwaltungsprozesse in der Rüstungsexportkontrolle für den Export bestimmter Rüstungsgüter und Dual-Use Güter in ausgewählte EU- und NATO-Partner sowie enge Partnerländer durch die Einführung neuer und die Änderung bestehender Allgemeiner Genehmigungen (AGG) effizienter. Die Maßnahmen beschleunigen die Abläufe erheblich und erlauben es Unternehmen, Güter im Rahmen der AGG unmittelbar zu liefern. Die Anpassung der rechtlichen Grundlagen erfolgt im Herbst 2023. Konkret ergehen Entscheidungen durch die Nutzung von AGGs nicht mehr in Form einer Einzelfallentscheidung, sondern stärker gebündelt. Bei sonstigen Drittländern bleibt es vorrangig bei einer Einzelfallprüfung, um hier eine zielgenaue Kontrolle sicherzustellen. Die restriktiven Leitlinien für die Genehmigung von Rüstungsexporten und insbesondere die Berücksichtigung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in den Empfängerländern werden weiterhin vollumfänglich beachtet.